

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 16/1479**

Min. für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren  
des Landes Schleswig-Holstein

Dieter Bökel, - VIII 30 -

Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel  
Tel. 0431-988 7450; Fax 0431-988 2618  
E-Mail: [Dieter.Boekel@sozmi.landsh.de](mailto:Dieter.Boekel@sozmi.landsh.de)

An den  
Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags  
- Geschäftsführung -

Per E-Mail

21.11.2006

**Sitzung des Sozialausschusses am 16.11.2006  
KJHG ggf. finanzielle Auswirkungen/Verfahren**

Hallo Frau Tschanter,  
zu der Nachfrage aus dem Ausschuss gebe ich folgende Hinweise:

Nach § 1 FAG haben die Kommunen die Kosten für die Durchführung der ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgaben selbst zu tragen. Der Ausgleich der finanziellen Mehrbelastung erfolgt über den Finanzausgleich durch die Schlüsselzuweisungen; eine Zuordnung bestimmter Beträge zu einzelnen Aufgaben ist dabei grundsätzlich nicht vorgesehen.

Auf Grund der besonderen Situation nach dem Übergang der Einzelfallhilfen des Landes in der Kinder- und Jugendhilfe auf die Kommunen erfolgte von 1993 bis 1998 eine anteilige Erstattung für bestimmte Kosten der Jugendhilfe. Nach Umstellung auf eine allgemeine Kostenbeteiligung zum 01.01.1999 wurden die Mittel daher auch bereits zum 01.01.2001 in den Finanzausgleich als allgemeine Zuweisung zu den Jugendhilfekosten überführt. Nach dem Zweck des Finanzausgleichs erscheint es nach einer Übergangszeit von 14 Jahren jetzt folgerichtig, die Mittel endgültig in die Schlüsselzuweisungen umzusetzen. Die entsprechende Änderung im FAG ist Teil des Entwurfs eines Haushaltsstrukturgesetzes zum Haushaltsplan 2007/2008 (Artikel 2 des GE), der Gegenstand der gemeinsamen Beratungen des Finanz- und des Sozialausschusses am 5. Oktober 2006 war.

Damit entfällt auch der Bedarf für die bisherige Verteilungsregelung nach der Jugendhilfekostenverordnung (JHKVO).

Die Notwendigkeit der Aufhebung der JHKVO ergibt sich daneben aus der Begründung zu Art. 4 des JuFöG-Änderungsgesetzes: Aufgrund der Zusammenlegung der bisherigen Arbeitslosenhilfe und der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG stehen für die Jahre 2005 und folgende die als Grundlagen für die Berechnung gemäß der JHKVO erforderlichen Daten nicht mehr zur Verfügung. Eine

sachgerechte Verteilungsrechnung gemäß JHKVO kann letztmalig in diesem Jahr auf der Grundlage der Daten für das Jahr 2004 durchgeführt werden.

Mit freundlichem Gruß  
Dieter Bökel

Min. f. Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren  
des Landes Schleswig-Holstein  
- VIII 30 -  
Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel  
Tel. 0431-988 7450; Fax 0431-988 2618  
E-Mail: [Dieter.Boekel@sozmi.landsh.de](mailto:Dieter.Boekel@sozmi.landsh.de)